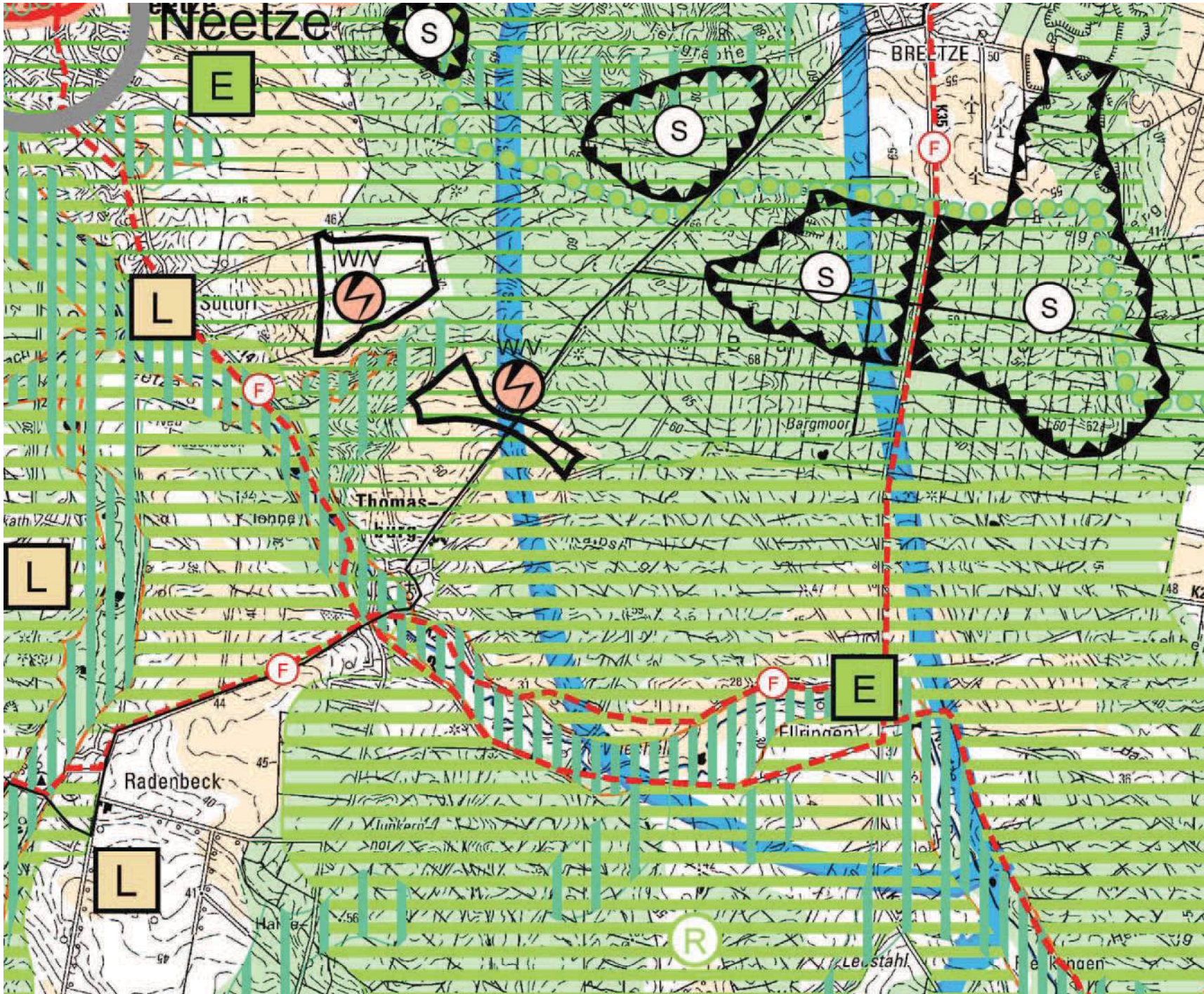


Änderung und Erweiterung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

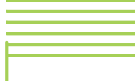





Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen mit Kurzcharakteristik der thematisierten Umweltbelange (Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) zur Änderung und Erweiterung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift

1. (siehe Begründung mit Umweltbericht) **Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB mit Beschreibung der Umweltprüfung**
gem. § 2 Abs. 4 BauGB nach Anlage 1 zum BauGB (Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Artenschutz, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Schutzgebiete, Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter).
 - o Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter im Änderungs- und Anpassungsbereich
 - o Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Änderungs- und Anpassungsbereich
 - o Planung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter im Änderungs- und Anpassungsbereich und zum Ausgleich
2. LANDKREIS LÜNEBURG (2016): **Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003** in der Fassung der 2. Änderung 2016 (Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft).
3. LANDKREIS LÜNEBURG (2017): **Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans**, Auszug Zielkonzept (Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft, Schutzgebiete).
4. LBEG (2018): Karte „**Bodenübersichtskarte 1:50.000**“, www.lbeg.niedersachsen.de, NIBIS-Kartenserver des LBEG (Schutzgut Boden).
5. Umweltbezogene **Stellungnahme des Landkreises Lüneburg**: Anregungen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Artenschutz, Boden, Wasser, Landschaft.
6. Umweltbezogene **Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit**: Anregungen zu Schutz des Landschaftsbildes, Tiere/Jagd, Immissionsschutz/Verkehr, Schutz des Wasserhaushaltes/ Havarieschutz (Schutzgüter Landschaft, Wasser, Mensch, Tiere).

02 Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 (Auszug)



Legende (Auszug)

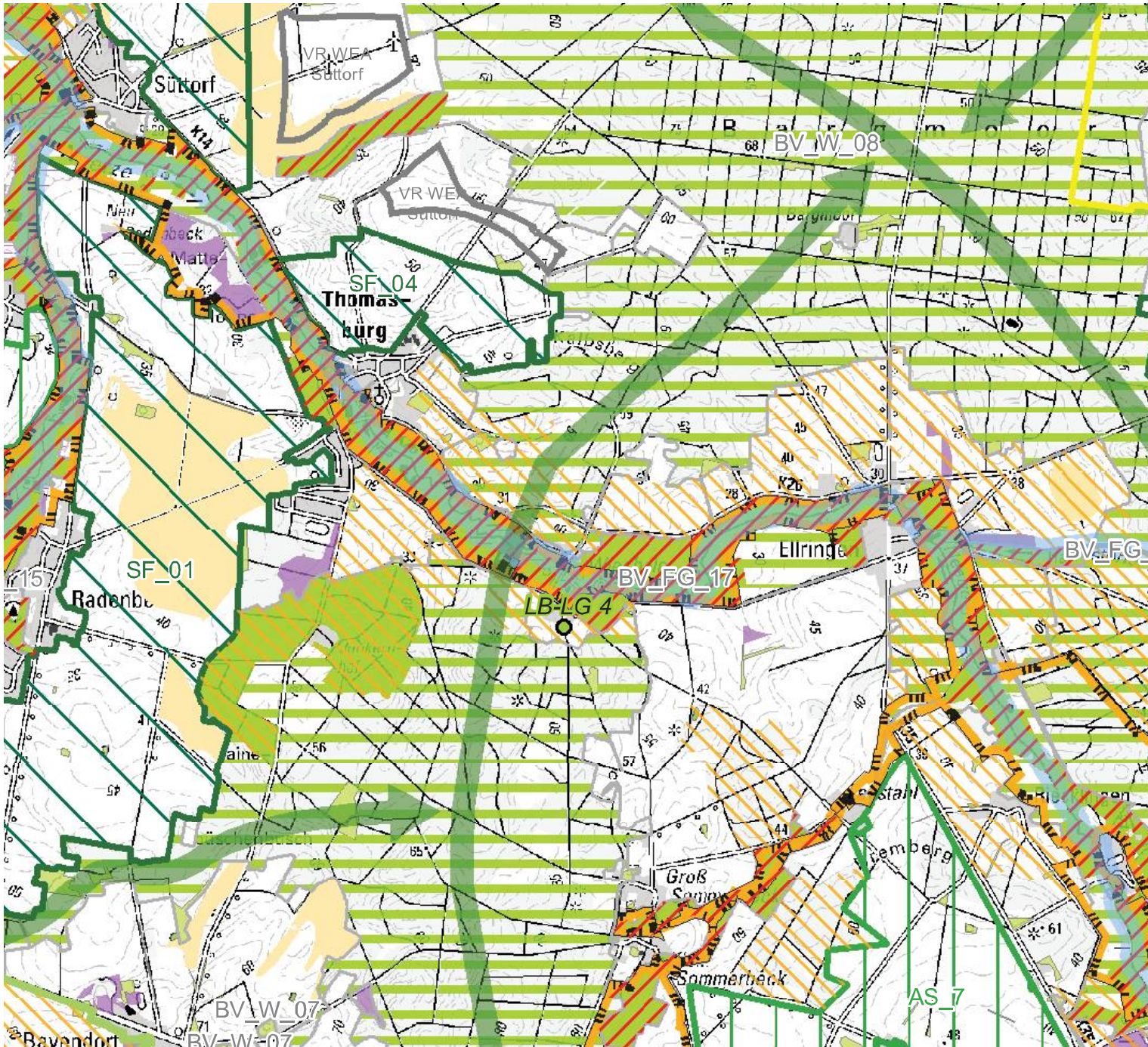
-  Vorbehaltsgebiet Erholung
-  Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft
-  Regional bedeutsamer Wanderweg F=Radfahren
-  Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
-  Gewässer
-  Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials



Landkreis Lüneburg

REGIONALES
RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2003
in der Fassung der 2. Änderung 2016

03 Fortschreibung des LRP des Landkreises Lüneburg - Ziel- und Entwicklungskonzept (Auszug)



Legende (Auszug)

Schutzgebietskonzept

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG)

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen für die Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen

Biotopverbundachsen

- Fließgewässer/ Auen/ Bachniederungen einschl. Quellbereichen
- Wald einschließlich halboffener Landschaft (außerhalb von Auen/ Niederungen)

Gebiete, die die Voraussetzung zur Ausweisung eines Schutzgebiets erfüllen (schutzwürdige Gebiete)

- Gebiet, das die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt
- Gebiet, das die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Naturschutzgebiets erfüllt

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen für die Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen

Biotopverbundkonzept

Biotopverbundflächen

- Kernfläche
- Teilgebiet/ Gebiets-Nr.
- Entwicklungsfläche



Landkreis Lüneburg

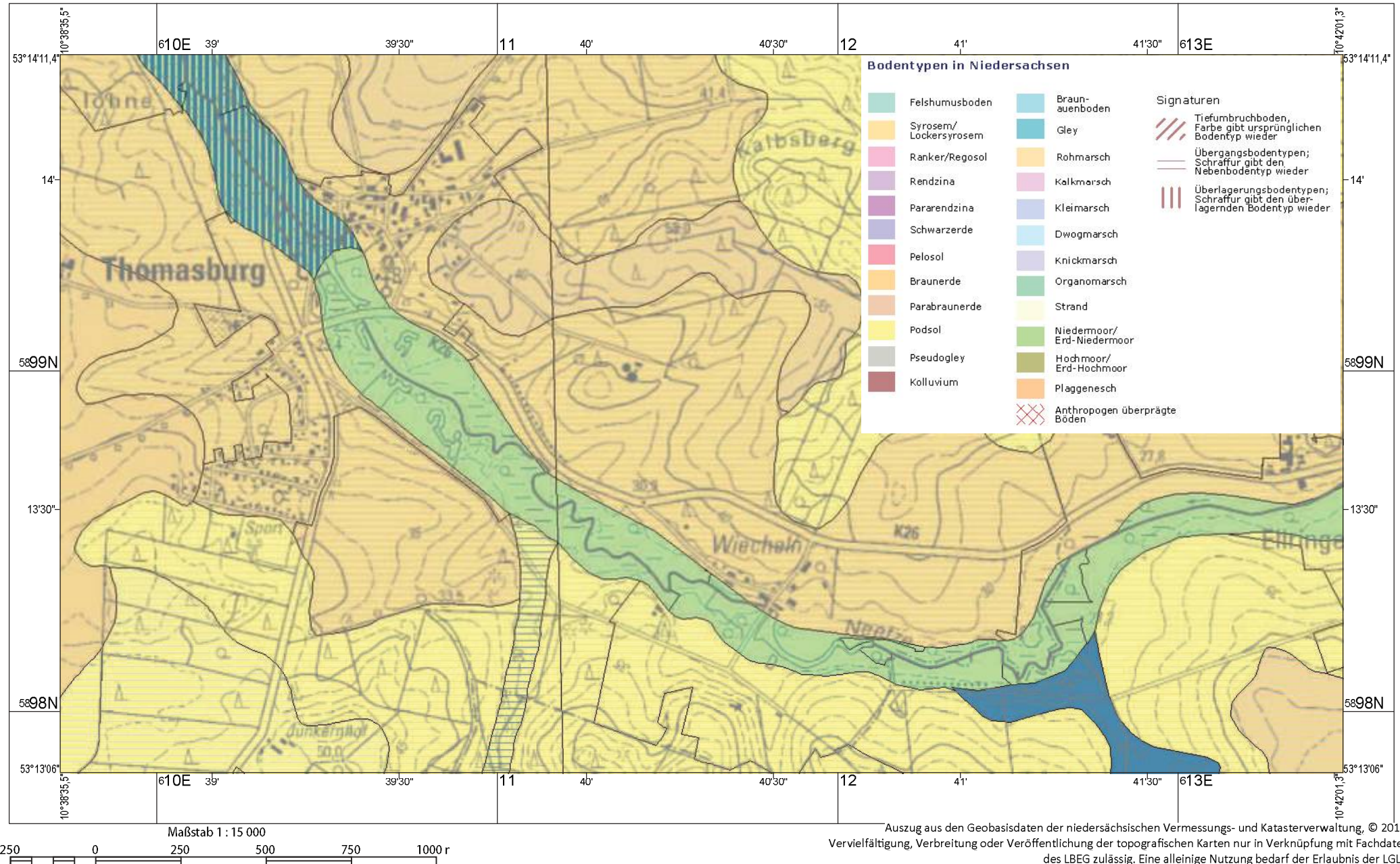
04 Bodenübersichtskarte 1:50.000, NIBIS Kartenserver

NIBIS®Kartenserver

copyright @ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie



Karteninhalt: Bodenübersichtskarte 1 : 50 000 (BUEK50)





Landkreis Lüneburg

DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung

Aut dem Michaeliskloster 8

Gemeinde Thomasburg
Dannhopweg 5
21401 Thomasburg

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

26.04.2018

Änderung und Erweiterung VEP Nr. 9 "Sondergebiet Biogasanlage"

Aktenzeichen: RBP- R18800040 / 10

(Bei Antwort angeben)

Anregungen zur Beteiligung nach

- § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitig)
- § 4 Abs. 2 BauGB (formell)
- § 4a Abs. 3 BauGB (erneut)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Anregungen

Regionalplanung

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Lüneburg, Stand 1. Änderung 2010 in einem Vorranggebiet (VRG) ruhige Erholung in Natur und Landschaft, einem Vorbehaltsgebiet (VBG) Forstwirtschaft sowie einem VBG Landwirtschaft und grenzt westlich an ein VRG Trinkwassergewinnung.

Da bereits das Vorhaben nicht mit dem VRG ruhige Erholung in Natur und Landschaft als Ziel der Raumordnung vereinbar war, wurde der zugrundeliegende rechtskräftige F-Plan nur auf Grundlage eines positiven Zielabweichungsbescheids genehmigt.

Voraussetzung für die B-Planänderung ist die Genehmigung des F-Plans. Dafür wiederum bedarf es aus Sicht der Regionalplanung in jedem Fall der Durchführung eines ZAV mit positivem Bescheid.

Bauleitplanung

Die vorgenommene Alternativenprüfung (S. 7) wird von hier aus begrüßt. Zum Thema der Eingrünung, um die baulichen Anlagen besser in die umgebende Landschaft einzubinden, weise

ich darauf hin, dass die Eingrünung der nördlichen Erweiterungsfläche (Teilfläche 2) mit 3 m sehr schmal gewählt ist. Ich empfehle eine mindestens 7 m breite Eingrünung, um dem Zweck der Minimierung der Belastung des Landschaftsbildes zu entsprechen. Die Eingrünung der südlichen Bestandsfläche (Teilfläche 1) wird durch die vorliegende Änderung im Südwesten auf 3 m Breite reduziert. Auch hier rate ich aus den genannten Gründen zu einer mindestens 7 m breiten Eingrünung (s. a. Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz).

Zur Planzeichenerklärung der Änderung weise ich darauf hin, dass unter „3. Baugrenze“ mit § 22 BauNVO (Bauweise) eine nicht korrekte Rechtsgrundlage aufgeführt ist. Ich empfehle eine redaktionelle Berichtigung.

Bodendenkmalpflege

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde - Bereich archäologischer Denkmalschutz wird zum Plan-Vorentwurf, Stand 29.11.2017, der hier im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zum o.g. vorhabenbezogenen B-Plan vorgelegt worden ist, wie folgt Stellung genommen:

Im Wirkungsbereich der o.g. Planung sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt.

Gegen die o.g. Planung bestehen daher keine Bedenken.

Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen gem. § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bleibt unberührt, daher bitte ich, einen entsprechenden Hinweis in den Plan aufzunehmen.

Danach besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) für den Fall, dass Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- untere Denkmalschutzbehörde / archäologischer Denkmalschutz (UDSchB):
Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Dorte Nette, Auf dem Michaeliskloster 4,
21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-1586,
E-Mail: dorte.nette@landkreis.lueneburg.de
und
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Lüneburg, Abteilung Archäologie - Gebietsreferat Lüneburg (NLD), Mario Pahlow, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel. 04131 / 15-2935, E-Mail: mario.pahlow@nld.niedersachsen.de.

Natur- und Landschaftsschutz

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wird zum Plan-Vorentwurf, Stand 29.11.2017, der hier im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zum o.g. vorhabenbezogenen B-Plan vorgelegt worden ist, wie folgt Stellung genommen:

Dem o.g. Plan-Vorentwurf ist zu entnehmen, dass gegenüber dem im Jahre 2011 in Kraft getretenen Ursprungs-B-Plan zusätzliche bauliche Nutzungen zu Lasten einer ursprünglich festgesetzten privaten Grünfläche / Pflanzfläche ermöglicht werden sollen (Teilfläche 1). Außerdem soll dort die ursprünglich festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen um 4 m heraufgesetzt werden (von 46 m auf 50 m üNN).

In nördlicher Erweiterung des Geltungsbereiches (Teilfläche 2) sollen darüber hinaus weitere Flächen erstmals einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

Mit den Belangen von Natur und Landschaft setzt sich der o.g. Plan-Vorentwurf bisher nicht in ausreichender Art und ausreichendem Umfang auseinander, sondern verweist dsbzgl. auf die Umweltprüfung / den Umweltbericht, der dem in der nachfolgenden förmlichen Behördenbeteiligung vorzulegenden Plan-Entwurf beigefügt werden soll.

Insofern ist die Planung bisher nicht umfassend prüffähig.

Bei der Erstellung des angekündigten Umweltberichtes ist folgendes zu beachten:

Die Planung unterliegt der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, da im Ursprungs-B-Plan festgesetzte Anpflanzungs- bzw. Kompensationsflächen baulich überplant werden sowie im Außenbereich gelegene weitere Flächen erstmals baulich überplant werden.

Im Plan-Entwurf sind die berührten Belange von Natur und Landschaft gem. § 1 a (3) BauGB (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu ermitteln und nachvollziehbar zu bewerten, eine Folgenbewältigung ist vorzunehmen.

Der Abarbeitung der Eingriffsregelung sind die mit der B-Planung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde zu legen. Dies erfordert eine entsprechend konkrete Festsetzung von Art, Maß und Umfang der mit dem B-Plan beabsichtigten und ermöglichten Bebauung. Es ist sicherzustellen, dass durch den B-Plan keine Errichtung von baulichen Anlagen ermöglicht wird, die nicht in die Abarbeitung der Eingriffsregelung einbezogen worden ist.

Es ist eine fachgerechte Bestandserfassung / Biotoptypenkartierung gem. NLWKN-Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen in der aktuellen Fassung vorzunehmen.

Auf dieser Grundlage sind die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gem. §§ 1 a (3) und 9 (1 a) BauGB ausreichend bestimmt festzusetzen.

Im Rahmen des zu beachtenden Vermeidungsgebotes ist u.a. auch folgendes zu berücksichtigen:

Der Geltungsbereich der o.g. B-Planung ist in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft gem. RROP 2010 gelegen (s. Stellungnahme aus Sicht der Regionalplanung).

Daher kommt einer Einfügung der Baukörper in die Topografie (z.B. durch entsprechende Höhenfestsetzungen) sowie einer nach Art und Umfang ausreichenden Einbindung des Baugebietes insgesamt / der innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen und neu ermöglichten baulichen Anlagen in die umgebende freie Landschaft eine besondere Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang sind Anpflanzungen mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen (unter Verwendung von Pflanzenarten, die über eine natürliche Verbreitung verfügen) ausreichend bestimmt textlich und grafisch festzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten:

- Die Höhenfestsetzungen sind nachvollziehbar aus den grafisch dargestellten vorhandenen Geländehöhen einschließlich des betroffenen, an den Geltungsbereich angrenzenden Landschaftsbereiches zu entwickeln.
- Die Reduzierung der Pflanzfläche im Westen des Teilbereiches 1 des Geltungsbereiches auf einen Abstand zwischen Baugrenze und Geltungsbereich von 3 m ist keinesfalls ausreichend, um eine wirkungsvolle Einbindung der baulichen Anlagen in die umgebende freie Landschaft zu gewährleisten.

Gleiches gilt analog für den Teilbereich 2 des Geltungsbereiches. Dort ist die Breite des Pflanzstreifens nicht aus den grafischen Festsetzungen auf der Plan-Darstellung zu erkennen. Gem. Begründung, S. 4, soll dort die Baugrenze ebenfalls in einem Abstand von 3 m zur Grenze des Geltungsbereiches verlaufen. Gem. der Plan-Darstellung weist der Pflanzstreifen demgegenüber eine noch geringere Breite auf (s. a. Stellungnahme Bauleitplanung).

Aufgrund der bewegten Topografie / der vorhandenen Höhenunterschiede innerhalb des Plangebietes werden zur Gründung der Baukörper und sonstigen baulichen Anlagen Bodenbewegungen in nicht unerheblichem Umfang erforderlich sein.

Der Plan-Entwurf muss sich auch mit dieser Thematik ausreichend befassen.

So muss z.B. erkennbar sein, ob Überschussboden anfällt bzw. wie sein Verbleib geregelt werden soll.

In die textlichen Festsetzungen ist daher eine Regelung zum Nachweis der anfallenden Bodenmassen und des Verbleibs von Überschussboden aufzunehmen, der ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zuzuführen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Bodenmassen nicht zulässig ist:

- Zur Aufschüttung von Wällen, die zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen.
Sollte eine Aufschüttung von Wällen unvermeidbar vorgesehen sein (z.B. in Form von Havarie-Schutzwällen), so ist diese in die erforderliche nachvollziehbare Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung entsprechend einzubeziehen.
- Zur Ablagerung / Auffüllung / Verfüllung von Geländeteilen in der freien Landschaft bzw. im Kronentraubereich von Gehölzen sowie in förmlich ausgewiesenen Schutzgebieten und -objekten und in den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NAGBNatSchG.
Eine Ablagerung / Auffüllung / Verfüllung von Bodenaushub kann baugenehmigungspflichtig sein.

Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung ist außerdem zu berücksichtigen, dass im Geltungsbereich einschließlich „externer Ausgleichsflächen“ des o.g. Ursprungs-B-Planes diverse naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt und bereits diverse bauliche Anlagen genehmigt worden sind.

Aus der Änderungs- und Erweiterungs-Planung muss erkennbar sein, wie mit diesen bereits rechtskräftig festgesetzten Kompensationsmaßnahmen / -flächen umgegangen werden soll:

Für den Fall, dass innerhalb des Geltungsbereiches gelegene, v. g. Kompensationsflächen durch neue bauliche Anlagen überplant werden sollen, sind die überplanten Kompensationsflächen in die vorzunehmende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung einzubeziehen.

Für den Fall, dass keine entsprechende Überplanung erfolgen soll, ist sicherzustellen, dass die v. g. Kompensationsflächen / -maßnahmen von der Planung nicht beeinträchtigt werden und sie wie festgesetzt durchgeführt und erhalten werden können.

Grundsätzlich ist ferner einer Aufnahme der externen Kompensationsmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen sowie grafisch als externer (bzw. 2. oder 3. ff) Geltungsbereich in die Planzeichnung des B-Planes vor den sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten gem. § 1 a (3) BauGB nach hiesiger Auffassung der Vorzug zu geben. Auf diese Art kann die Vollziehbarkeit des B-Planes am besten gewährleistet werden.

Soweit dem Schutzgut Grundwasser ein besonderer Schutzbedarf zu zuerkennen ist (s. Begründung, S. 9, 11), so ist diesem Umstand entsprechend in der Abarbeitung der Eingriffsregelung ausreichend Rechnung zu tragen. Gfls. kann die Durchführung besonderer Vermeidungs- und / oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Gem. Begründung, S. 5 - 7, sollen auch der zum Ursprungs-B-Plan erstellte Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der entsprechende Durchführungsvertrag entsprechend geändert und erweitert werden.

Letzterer soll danach u. a. Regelungen zur zeitlichen Umsetzung des Vorhabens einschl. der Pflanz- und Kompensationsmaßnahmen enthalten.

Da diese v. g. Regelungen zum Prüfumfang im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gehören, sind die entsprechenden Unterlagen ebenfalls mit dem zu erstellenden Plan-Entwurf im Rahmen der nachfolgenden förmlichen Behördenbeteiligung vorzulegen.

Anderenfalls wäre die Planung nicht vollständig prüffähig.

Alternativ können entsprechende Regelungen auch in ausreichender bestimmter Art und ausreichend bestimmtem Umfang in die textlichen Festsetzungen des B-Planes aufgenommen werden.

Des Weiteren wird aufgrund der allgemeinen Erfahrungen außerdem darauf hingewiesen, dass die wasserrechtlichen Anforderungen bzgl. der Oberflächenentwässerung mit denjenigen von Natur und Landschaft abzustimmen sind, z.B. hinsichtlich der Flächenansprüche für Versickerungs- / Rückhalte- und Anpflanzungs- / Kompensationsflächen sowie zu erhaltender Gehölzbestände.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Herstellung von Versickerungs- / Rückhalte- und Anpflanzungsflächen nur außerhalb der Flächen von Kompensationsmaßnahmen / Anpflanzungen sowie außerhalb des Wurzelbereiches von zu erhaltenden Gehölzbeständen zulässig ist, um deren ungestörte Entwicklung und ökologische Funktionserfüllung zu gewährleisten. Letzteres wäre mit der für ein wasserbautechnisches Funktionsbauwerk erforderlichen Unterhaltung nicht zu vereinbaren.

Dieser Aspekt ist im Rahmen der B-Plan-Aufstellung bereits insoweit zu berücksichtigen, dass keine erkennbar ungelösten Konflikte auf die nachfolgende Zulassungs- / Genehmigungsebene verlagert werden (s. a. Stellungnahme aus der Sicht der unteren Wasserbehörde).

Der o.g. Plan-Vorentwurf enthält bisher keine Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Artenschutzes.

Daher ist der in der nachfolgenden förmlichen Behördenbeteiligung vorzulegende Plan-Entwurf auf der Grundlage einer fachgerechten Bestandserfassung (s. obenstehende Ausführungen) zu ergänzen um eine Ermittlung der dsbzgl. Auswirkungen der geplanten Bebauung, insbesondere auch im Hinblick auf den im Nordwesten und Osten des Geltungsbereiches vorhandenen Gehölz- und Waldbestand als Lebensraum für den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. §§ 44 ff BNatSchG unterliegende Arten (insbesondere der Gruppe der Vögel und der Fledermäuse).

Danach ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten und ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu den geschützten Stätten zählen z.B. diejenigen, die nur einmalig zur Fortpflanzung genutzt werden, für die Dauer ihrer Nutzung (z.B. Singvögel- und Hornissennester).

Dauerhafte / immer wieder genutzte Stätten, sind auch geschützt, wenn die jeweiligen Tiere selbst nicht anwesend sind (z.B. Fledermauswinterquartiere, Schwalbennester /-brutröhren, Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten).

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung sind zu untersuchen und deren Folgen im B-Plan zu bewältigen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und sog. CEF-Maßnahmen / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich werden (wie z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Erhaltung von Gehölzbeständen, Ersatzmaßnahmen für unvermeidbar verlorengelungene Lebensstätten) sind ebenfalls als ausreichend bestimmte und vollziehbare, grafische und / oder textliche Festsetzungen in den B-Plan aufzunehmen (wer führt wo und wann welche Maßnahmen durch ?).

Entsprechende Ausführungen, die allein in der Begründung / im Umweltbericht enthalten sind, wären dsbzgl. grundsätzlich nicht ausreichend, um die erforderliche verbindliche Wirkung herzustellen.

Anderenfalls wäre eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Planung nicht gegeben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der naturschutzrechtliche Artenschutz der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist.

Für die Rechtswirksamkeit des B-Planes und seine Vollzugsfähigkeit ist es also erforderlich, gfls. entstehende artenschutzrechtliche Konflikte zu lösen und nicht als erkennbar ungelöste

Konflikte unzulässigerweise auf die nachfolgende Zulassungs- / Genehmigungsebene zu verlagern.

Wasserwirtschaft

Insbesondere hinsichtlich der baulichen Nutzung bestehen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Auf der Teilfläche 1 ist die Erweiterung der Fläche zur baulichen Nutzung zulasten der Retentionsmulde und der Pflanzflächen geplant. Die Versiegelung kann einschließlich der zulässigen Überschreitung bis zu 80 % betragen. Das dabei anfallende Oberflächenwasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern, sofern es nicht erheblich verunreinigt ist (z.B. mit Gärresten). Die dafür erforderliche Sickermulde kann nicht innerhalb der Pflanzfläche erstellt werden. Sie ist separat auszuweisen. Dafür ist die erforderliche Größe überschläglich zu ermitteln und nachzuweisen (Entwässerungskonzept). Die bereits im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren genehmigte und erstellte Sickermulde muss verlegt werden. Eine entsprechende Änderungserlaubnis ist zu beantragen.

Der Havariewall ist als Begrenzung der Bauflächen zu schließen.

Die Teilfläche 2 kann ebenfalls bis zu 80% versiegelt werden. Auf den verbleibenden 20 % Flächenanteil sind die Sickeranlagen, der Havariewall und die Bepflanzung unterzubringen. Es ist ein Entwässerungskonzept mit einer überschläglichen Bemessung der Sickeranlagen vorzulegen, um zu belegen, dass die GRZ 0,70 umsetzbar ist.

Gemäß Begründung soll die Entnahme aus dem geplanten Gärrestbehälter nach Zurückpumpen über eine Rohrleitung nur auf dem Gelände der vorhandenen Biogasanlage erfolgen. Es ist nicht näher erläutert, welchen Zweck die geplante Entnahmestelle hat.

Für die Oberflächenentwässerung der Teilflächen 1 und 2 ist parallel zum Genehmigungsverfahren der baulichen Anlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zu führen.

Hinweise

Wasserwirtschaft

1. Hinweis:

Eine nordwestlich an den bestehenden Standort anschließende Entwässerungsmulde (siehe Kurzbegründung Ziffer 2, Seite 8) ist nicht Gegenstand der Oberflächenentwässerung der bestehenden Biogasanlage. Gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis WO Nr. 61.30-04162 vom 16.04.2009 erfolgt die Oberflächenentwässerung über 3 Sickermulden auf dem Flurstück 13/6, Flur 3, Gemarkung Thomasburg.

2. Hinweis:

Die Bezeichnung „m ü NN“ ist seit 1992 durch die Angabe „m ü. NHN“ mit Bezug zum Höhensystem DHHN92 bzw. seit 30.06.2017 DHHN2016 abgelöst worden. Die exakte Bezeichnung ist zu wählen, da es tatsächliche Differenzen in der Höhe nach altem und neuen Bezugssystem geben kann. Die tatsächliche Bauvermessung und Absteckung vor Ort wird nur noch nach dem aktuellen System erfolgen.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.


Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Betrieb Straßenbau und – unterhaltung

Gegen die Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 "Sondergebiet Biogasanlage" (Stand: 29.11.2017) der Gemeinde Thomasburg bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht für die Kreisstraßen des Landkreises Lüneburg keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



23. April 2018

Gemeinde Thomasburg
Dannhopweg 5

21401 Thomasburg



Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verwunderung habe ich die Planungen zur Änderung und Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Im Zuge des ursprünglichen Planungsverfahrens zum Bau der Biogasanlage kam zum Ausdruck, dass eine spätere Erweiterung der Betriebsstätte ausgeschlossen werden kann. Dies insbesondere deswegen, weil die damalige Entscheidung zur Standortwahl – mitten im Grünen ohne vernünftige Zuwegung – nicht unkritisch war. Desweiteren sind noch Punkte aus dem Verfahren von 2008 offen, denn nach den mir bekannten Informationen aus dem Gemeindebüro sollte die Straße „Hagenweg“ nach der Errichtung der Biogasanlage auf Kosten der Betreiberfirma wieder instandgesetzt werden. Dieses ist bis heute nicht geschehen.

Anmerken möchte ich noch, dass ich über die Behandlung meiner Bedenken und Anregungen, die ich zum „Sondergebiet Biogasanlage“ der Gemeinde Thomasburg in 2008 geäußert habe, sehr verwundert bin. Auf meine mit Schreiben vom 13.11.2008 der Gemeinde Thomasburg mitgeteilten Bedenken und Anregungen hat mir das Planungsbüro Stöhr im Auftrag der Gemeinde Thomasburg erst am 28.02.2012 (zu dem Zeitpunkt war der Bau bereits realisiert) schriftlich das Abwägungsergebnis zum Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 10.09.2009 mitgeteilt. Mit diesem Schreiben musste ich dann zur Kenntnis nehmen, dass meine Anmerkungen und Bedenken teils mit unrichtigen Begründungen beantwortet wurden und teils noch überprüft werden müssten. Die aktuellen Planungsunterlagen habe ich daher nur überflogen, gleichwohl ergeben sich untenstehende Anmerkungen. Ich rege daher an, die den Entscheidungsträgern der Gemeinde Thomasburg vorliegenden Unterlagen (insbesondere die Kurzbegründung vom 29.11.2017) vor einer Beschlussfassung von einer neutralen Stelle überprüfen zu lassen.

Sofern das aktuelle Verfahren dennoch fortgesetzt wird, sollte meines Erachtens im Zuge des Planungsverfahrens besonders hingewirkt werden auf folgende Anregungen und Bedenken:

- Der Gewerbebetrieb sollte auf der bereits ausgewiesenen Fläche – südlich des Hagenweges – beschränkt werden. Eine Anlage in der geplanten Größe nördlich des Hagenweges wäre eine massive optischen Beeinträchtigung.
- Die Erschließung des Bebauungsplanes kann nach der Begründung auch über den Hagenweg erfolgen. Bereits in dem ursprünglichen Verfahren aus 2008, zumindest in der Begründung die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, wurde auf die Erschließung der Biogasanlage ausschließlich über den Sandweg von der Kreisstraße aus hingewiesen. Das Altdorf mit seinen engen Straßen und historischen Gebäuden sollte von dem Verkehr zum Bebauungsgebiet verschont bleiben. Daher rege ich an, an der ursprünglichen Lesart nichts zu ändern, die Formulierung der Erschließung über den Hagenweg in der Begründung zu streichen und die Betreiberfirma auf den Erschließungsweg über den Sandweg von der Kreisstraße aus hinzuweisen.
- Die Betriebstätigkeit und somit den Verkehr zur Biogasanlage durch die geplante Holz Trocknung und Separation nicht weiter anwachsen zu lassen. Die Erschließungsstraße ist bereits jetzt auf den tonnageträchtigen Betrieb einer Biogasanlage nicht ausgerichtet. Insbesondere bei trockenen Verhältnissen sind nicht unerhebliche Staubimmissionen auszumachen.
- In der Begründung zur Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird u.a. darauf verwiesen, dass der bisherige Standort der Biogasanlage von allen Seiten von einem mit Gehölzen begrüntem Wall umgeben ist. Im - vom nicht mehr asphaltierten Hagenweg einsehbaren - östlichen Bereich sind weder Gehölze noch ein begrünter Wall festzustellen!?
- Die ordnungsgemäße Herstellung und Unterhaltung der bereits ausgewiesenen und der neuen Ausgleichsflächen muss sichergestellt werden.
- In der Begründung zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird ferner aufgeführt, dass zum wirtschaftlichen Betrieb der Biogasanlage die Änderung und Erweiterung erforderlich sind. Die politische Unterstützung für ein renditeträchtigeren Betrieb der Biogasanlage mit Sitz in Lohne (Emsland), sollte nicht zu Lasten der Bürger der Gemeinde Thomasburg gehen.
- Statt der Ausweitung des Geschäftsbetriebes um eine Holz Trocknung und eine Separation sollte auch die Variante mit Bau des Gärrestebehälters auf dem jetzigen Betriebsgelände ins Auge gefasst werden.
- In der Begründung zur Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird aufgeführt, dass aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen Investitionen in Lagerraum (Gärrestebehälter) notwendig sind. Durchaus besteht auch die Möglichkeit die Menge an produzierten Substrat durch Anpassung des Rohstoffeinsatzes an die vorhandene Lagerkapazität auszurichten. Hier sei beispielhaft der Einsatz von weniger tonnageträchtigen Lieschkolben oder Körnermais – statt herkömmlicher Maissilage - zu nennen.

- Durch den geplanten Betrieb einer Separation wird die zu lagernde Substratmenge bereits verringert, daher erscheint der geplante Gärrestebehälter überdimensioniert.
- Mit Einstellung des Betriebes der Biogasanlage sollte daher auch für den Gärrestebehälter die Rückbauverpflichtung gelten.
- Wie bereits für die bestehende Biogasanlage muss auch für den geplanten Gärrestebehälter die Eindeichung des Geländes sichergestellt werden, um im Havariefall ein Abfließen des Substrats aufgrund des abschüssigen Geländes zur Kreisstraße und Neetzeniederung zu verhindern.
- Rechtfertigen die bisherigen bestandskräftigen Gewerbesteuereinnahmen weitere Belastungen der Bürger in Thomasburg?
- Ist eine Entscheidung zum Bebauungsplan ohne gültigen Flächennutzungsplan überhaupt möglich?

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

In der Erwartung, dass in diesem aktuellen Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung die Anmerkungen und Bedenken der Bürger der Gemeinde Thomasburg auch respektiert, sachlich korrekt bearbeitet und zeitnah beantwortet werden,

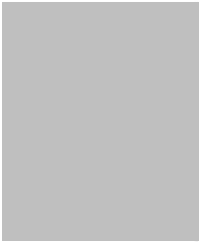
verbleibe ich mit freundlichen Grüßen





Gemeinde Thomasburg
Dannhopweg 5

21401 Thomasburg



Thomasburg, 22. April 2018

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“

Sehr geehrte Damen und Herren,

besonderes Augenmerk legen wir als Vertreter der Jagdgenossenschaft Thomasburg auf den Erhalt des Jagdwertes des gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Es handelt sich bei dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Thomasburg mit z.Zt. 440 ha um einen verhältnismäßig kleinen Jagdbezirk, der bereits u.a. durch den Ort (Altdorf und Siedlung) selbst und Ortsverbindungswege (u.a. auch Kreisstraßen) beeinträchtigt wird. Mit dem vor Jahren realisierten Bau der Biogasanlage und dem in diesem Zusammenhang stehenden Verkehr bzw. den Betriebszeiten ist bereits eine weitere Beeinträchtigung der jagdlichen Möglichkeiten eingetreten.

Wir setzen daher voraus, dass die Vertreter der Gemeinde Thomasburg im Zuge der Planung zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 die jagdrechtlichen Belange soweit berücksichtigen, dass es zu keiner weiteren Einschränkung der jagdlichen Möglichkeiten sowie Minderung des Jagdertrages für die Jagdgenossenschaft Thomasburg kommt. Dabei ist unseres Erachtens im Zuge des Planungsverfahrens besonderes hinzuwirken auf:

- Die Betriebstätigkeit und somit den Verkehr zur Biogasanlage nicht weiter anwachsen zu lassen.
- Den Gewerbebetrieb auf der bereits ausgewiesenen Fläche – südlich des Hagenweges – zu beschränken.
- In der Begründung zur Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird u.a. darauf verwiesen, dass der bisherige Standort der Biogasanlage von allen Seiten von einem mit Gehölzen begrüntem Wall umgeben ist. Im von der Straße einsehbaren östlichen Bereich sind weder Gehölze noch ein begrünter Wall festzustellen?!
- Die ordnungsgemäße Herstellung und Unterhaltung der bereits ausgewiesenen und der neuen Ausgleichsflächen (u.a. als Rückzugsgebiete für Niederwild).

In der Begründung zur Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 wird ferner aufgeführt, dass zum wirtschaftlichen Betrieb der Biogasanlage die Änderung und Erweiterung erforderlich sind. Die politische Unterstützung für ein rendite-trächtigeren Betrieb der Biogasanlage mit Sitz in Lohne (Emsland), sollte nicht zu Lasten des ortansässigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes gehen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Thomasburg





Gemeinde Thomasburg
Herrn Bürgermeister Schröder
Dannhopweg 5
21401 Thomasburg



Thomasburg, den 17.04.2018

Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift (§ 3 (1) BauGB)

Sehr geehrte Ratsmitglieder,

hiermit geben wir folgende Stellungnahme zu dem o.a. Bebauungsplan ab.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

... **eine Anlage zur Trocknung von Holz** ... soll ermöglicht werden. Die Anlage zur Trocknung von Holz ist schon seit langem existent. D. h. sie wird mit der Änderung des Bebauungsplans lediglich in ihrem Bestand planungsrechtlich abgesichert (s. Luftbild 2015 geoportal LK Lüneburg). In der Begründung sollte darum durchgängig klargestellt werden, dass es sich hier um die Anpassung eines ungenehmigten Bestandes handelt.

Zulässige bauliche Höhe auf 50m üNN heraufsetzen zur Speicherung von Rohbiogas

Auf welche konkreten gesetzlichen Bestimmungen wird hier Bezug genommen? Oder sind nur die optimalen Marktprämien (S. 6) Grundlage für die Anhebung der baulichen Höhe ?

Dass lt. Begründung durch die Erhöhung des Gärrestespeichers sich keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben ist nicht nachvollziehbar. Damit das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, wurde im Rahmen des Urplans schon das jetzt festgesetzte Maß als Maximalmaß festgeschrieben (s. Begründung zum Urplan S.9 und S. 14/15). Auch in der Begründung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Ostheide S. 16 wird ausführlich das Landschaftsbild dargestellt und ihm wird ein besonderer Schutzbedarf zugewiesen. Dies wird durch die geplante Änderung außer Acht gelassen. Bei einer maximalen Höhe von 6,60m der Anlagen (Gärrestespeicher / Fermenter) über vorhandenem Gelände (Gebäudehöhe 46m üNN) ist eine Erhöhung um 4 m (50m üNN geplant) nicht als **geringfügig** (S.7 Nr.2 Absatz 2) einzustufen.

Zaun s. Textliche Festsetzung Nr. 3.3 des Urplans

Der vorhandene Zaun am Rande des rechtskräftigen B-Plangebietes entspricht nicht der Festsetzung des Urplans (s. textliche Festsetzung Nr.3.3). Der Zaun, der u.a. auch einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt, muss so gestellt werden wie in dem von der Gemeinde beschlossenen und genehmigten Plan vorgegeben.

Desweiteren ist der Zaun am Hagenweg bedeutend länger als das Biogasanlagengelände. Hier liegt hinter dem Zaun und einem Wall eine Entwässerungsmulde, die lt. Begründung auch zur Oberflächenentwässerung der Biogasanlage genutzt wird. Diese Mulde ist lt. Geoportal LK Lüneburg ein gem. § 30 BNatG geschütztes sonstige naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer. In der Begründung sind hierzu keine Ausführungen gemacht.

Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Lagerkapazität 9 Monate ?

In der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gib es keine Angaben zur Lagerkapazität für Gärreste. In der Düngeverordnung wird eine Lagerkapazität von 6 Monaten festgeschrieben, dieses wird in der Düngeverordnung in § 12 „Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen“ geregelt. (s. Anhang)

Die Größe des Gärrestebehälters muss demzufolge insgesamt kleiner, also niedriger, ausgeführt werden. Der/die Inhaber/in hat in den Ausschusssitzungen ein Lagervolumen des Gärrestebehälter von ca. 5.800 cbm angegeben. Dieses ist für den Betrieb zu groß, zumal schon auf dem vorhandenen Gelände ein Gärrestebehälter von ca. 4.200 cbm vorhanden ist. Sollen in dem neuen Behälter auch nicht aus der Biogasanfallende Stoffe gelagert oder/und soll die Kapazität der Biogasanlage hochgefahren werden? **Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollte darum dringend eine genauere Darstellung der realistisch erforderlichen Speicherkapazität des Gärrestebehälters dargelegt und entsprechend festgesetzt werden.**

Außerdem soll ausdrücklich festgelegt werden, dass ausschließlich in der Thomasburger Anlage erzeugte Gärreste in dem vorhandenen und in dem neu beantragten Gärrestebehälter gelagert werden dürfen.

Maximal zulässige Höhe 46 m üNN

Eine Überprüfung der maximal zulässigen Höhe muss erfolgen, da zum einen wie o.a. der Behälter kleiner werden müsste und zudem der Behälter eingegraben werden soll, wie Herr von Lehmden, Vertreter der Gesellschaft, in Ausschusssitzungen mitteilte.

Gärrestespeicher mit erforderlichen Nebenanlagen (Entnahmestelle/ Zufahrt) - 14 m breiter Zufahrtsbereich

Ein Zufahrtsbereich in dieser Breite und eine Entnahmestelle sind nicht erforderlich, da Gärreste „nur an dem bestehenden Standort der Biogasanlage von Tankfahrzeugen für die Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen übernommen werden.“ (S. 6 der Kurzbegründung) Die textliche Festsetzung soll darum die „erforderlichen Nebenanlagen“ genauer vorhabenbezogen definieren und den Einfahrtsbereich minimieren.

Grenzabstand NBauO (S. 4)

Liegen die Grundstücksgrenzen wirklich 3 m von der Baugrenze entfernt, also der Grünstreifen zum Teil auf fremdem Grundstück?

Grünflächen, Pflanzgebote

Bei der im Planentwurf angenommenen Höhe von 7 m des Gärrestespeichers müssen groß werdende Bäume mit entsprechend großen Kronen gepflanzt werden, damit eine Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet werden kann. Dieses führt aufgrund des sehr schmalen, randlichen Pflanzstreifens zu einer Beschattung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Da bei der Berechnung der landwirtschaftlichen Fläche im Rahmen von Subventionen sämtliche Flächen herausgerechnet werden, die von Bäumen überschattet sind, wird dieses zu Konflikten führen, falls der angrenzende Eigentümer hierzu keine Erlaubnis gegeben hat.

Wegen der teilweisen Missachtung der im Urplan festgesetzten Pflanzgebote seit Betriebsbeginn der Anlage 2009 (textliche Festsetzungen 3.1. 3.2 und 3.3 des Urplans) sollte ein konkreter Pflanzplan für die Erweiterungsfläche festgesetzt werden. In einem städtebaulichen Vertrag sollte geregelt werden, dass die Gemeinde auf Kosten des Antragstellers die Pflanzmaßnahmen durchführen lässt.

Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt

Die Feststellung, dass die Neetze außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereiches der Biogasanlage befindet, ist nicht haltbar. Das Gelände fällt westlich der Erweiterungsfläche und im weiteren Verlauf südwestlich, parallel zum Wirtschaftsweg, zur Neetzeniederung hin ab. Bei einer Havarie wäre der besonders geschützte Niederungsbereich betroffen. Es müssen konkrete Festsetzungen getroffen werden, die mögliche derartige Auswirkungen verhindern.

2. Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag sollte auch hinsichtlich des inputs geändert werden. So sollte hier festgeschrieben werden, dass eine Beschickung der Biogasanlage ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen (Pflanzen) und Gülle erfolgen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang zum Thema Lagerkapazität

Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)" Die V wurde als Art. 1 der V v. 26.5.2017 I 2017 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Art. 5 Satz 1 dieser V am 2.6.2017 in Kraft getreten.

§ 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen

(1) Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel angewendet werden sollen, muss auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen der in Satz 1 genannten Düngemittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 6 Absatz 8 und 9 verboten ist.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 haben Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückstände im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erzeugen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können.